

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

11. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 28. November 1958	Nummer 130
---------------------	--	-------------------

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

Personalveränderungen.

Innenministerium. S. 2505.

Finanzministerium. S. 2505.

Ministerium für Wirtschaft und Verkehr. S. 2506.

A. Landesregierung.

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.

C. Innenminister.

I. Verfassung und Verwaltung:

Mitt. 15. 11. 1958, Auszeichnung für Rettung aus Lebensgefahr. S. 2506.

RdErl. 15. 11. 1958, Zulassung zum Vertrieb von Orden und Ehrenzeichen. S. 2507.

D. Finanzminister.

D. Finanzminister. C. Innenminister.

II. Personalangelegenheiten:

Gem. RdErl. 11. 11. 1958, Tarifvertrag vom 11. November 1958 über die Neuregelung des Ortszuschlages und des Kindezuschlages für Angestellte. S. 2508.

Gem. RdErl. 11. 11. 1958, Weihnachtszuwendung für Arbeiter; hier: Dritter Tarifvertrag vom 29. Oktober 1958 zur Änderung des Tarifvertrages vom 10. September 1954. S. 2512.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

G. Arbeits- und Sozialminister.

H. Kultusminister.

J. Minister für Wiederaufbau.

K. Justizminister.

Personalveränderungen

Innenministerium

Es ist ernannt worden: Kriminalhauptkommissar Dr. F. Schulze zum Kriminalrat beim Polizeinstitut Hiltrup.

— MBl. NW. 1958 S. 2505.

Finanzministerium

Es sind ernannt worden: Regierungsdirektor Dr. H. Dornemann zum Bundesrichter beim Bundesfinanzhof; Oberregierungsrat J. Körner zum Regierungsdirektor bei der Oberfinanzdirektion Köln; Regierungsrat Dr. R. Schulze zum Oberregierungsrat beim Finanzamt Bochum; Regierungsrat K. Lüdicke zum Oberregierungsrat beim Finanzamt Moers; Regierungsrat z. Vv. W. Schmidchen zum Regierungsrat a. L. beim Finanzamt Dortmund-Hörde; Regierungsbaurat z. Vv. J. Böhm zum Regierungsbaurat beim Finanzbauamt Essen; Regierungsassessor H. Zollenkopf zum Regierungsrat beim Finanzamt Dortmund-Außenstadt; Regierungsassessor Dr. G. Werner zum Regierungsrat beim Finanzamt Recklinghausen; Regierungsassessor W. Achtelik zum Regierungsrat beim Finanzamt Beckum.

Es sind versetzt worden: Regierungsrat R. Papior von der Konzernbetriebsprüfungsstelle der Oberfinanzdirektion Köln an die Großbetriebsprüfungsstelle Bonn der Oberfinanzdirektion Köln; Regierungsrat H. Block vom Finanzamt Lemgo an das Finanzamt Detmold; Regierungsrat Dr. J. Bubolz vom Finanzamt Essen-Ost an das Finanzamt Mülheim (Ruhr); Regierungsrat F. Reinhardt von der Oberfinanzdirektion Düsseldorf an das Finanzamt Düsseldorf-Mettmann; Regierungsrat Dr. H. Erkens vom Finanzamt Gemünd an das Finanzamt Köln-Ost; Regierungsrat J. Buchow vom Finanzamt Köln-Ost an das Finanzamt Bergisch Gladbach.

Es sind in den Ruhestand getreten: Regierungsbau- und Direktor H. Mohr, Oberfinanzdirektion Köln; Oberregierungsrat K. Trieschmann, Finanzministe-

rium; Regierungsrat J. Haamann, Großbetriebsprüfungsstelle Bonn der Oberfinanzdirektion Köln; Regierungs- und Kassenrat J. Henneböle, Oberfinanzdirektion Münster.

— MBl. NW. 1958 S. 2505.

Ministerium für Wirtschaft und Verkehr

Es ist ernannt worden: Geologin Dr. M. L. Teichmüller zur Landesgeologin z. A. beim Geologischen Landesamt Nordrhein-Westfalen in Krefeld.

— MBl. NW. 1958 S. 2506.

C. Innenminister

I. Verfassung und Verwaltung

Auszeichnung für Rettung aus Lebensgefahr

Mitt. d. Innenministers v. 15. 11. 1958 —
I B 2 17 — 66.120

Der Ministerpräsident des Landes Nordrhein-Westfalen hat

dem Schüler Michael Moschner, Oetinghausen Nr. 10, Krs. Herford,

dem Lehrling Bernhard Hamacher, Neuß-Grimlinghausen, Küpperstraße 3,

Herrn Günter Cissek, Burg a. d. Wupper, Müngstener Straße 29 b,

Herrn Otto Hartmann, Matrose, Zellingen Krs. Karlstadt (Bayern), Turmstraße 24,

Herrn Heinz Stark, Verwaltungsangestellter, Monheim (Rhein), Am Steg 3,

Herrn Heinrich Bauhoff, Vorarbeiter, Lipstadt, Bastionstraße 63,

in Anerkennung ihrer unter Einsatz des eigenen Lebens erfolgreich durchgeführten Rettungstat die Rettungsmedaille des Landes Nordrhein-Westfalen verliehen.

— MBl. NW. 1958 S. 2506.

Zulassung zum Vertrieb von Orden und Ehrenzeichen

RdErl. d. Innenministers v. 15. 11. 1958 —
I B 2/17 — 65.152

Bei Genehmigung von Anträgen auf Zulassung zum Vertrieb von Orden und Ehrenzeichen nach § 14 des Ordensgesetzes v. 26. Juli 1957 — BGBl. I S. 844 — ist folgendes zu beachten:

1. Nach den bisherigen Erfahrungen werden Orden, Ehrenzeichen und Ordensbänder nur von bereits bestehenden Verkaufsstellen (vor allem Juwelieren, Waffenhändlern, Graveuren, Sportartikel- und Textilegeschäften) oder eingetragenen Handwerksbetrieben (Uniformschneidern) zusätzlich vertrieben. In allen diesen Fällen handelt es sich nicht um die Neugründung eines Gewerbebetriebes, die nach § 14 der Gewerbeordnung anzeigepflichtig wäre, sondern um die Ausdehnung des bestehenden Gewerbebetriebes auf Gegenstände, deren Vertrieb in Verkaufsstellen dieser Art geschäftsmäßig ist. Einer Genehmigung nach § 3 des Gesetzes über die Berufsausübung im Einzelhandel v. 5. August 1957 — BGBl. I S. 1121 — bedarf es in diesen Fällen nicht, weil eine schon erteilte Erlaubnis für den Einzelhandel mit Waren aller Art nach § 3 Abs. 3 EinzelhG sich auch auf den Verkauf von Orden und Ehrenzeichen erstreckt und es auch in den Übergangsfällen nach § 8 EinzelhG keiner zusätzlichen Genehmigung bedarf. § 3 Abs. 3 Satz 3 EinzelhG steht dem nicht entgegen, weil es sich bei dem Erfordernis der „Sachkunde“ nach § 14 Abs. 1 Satz 2 Ordensgesetz nicht um die „besondere Sachkunde“ gem. § 4 Abs. 2“ für den Verkauf von Lebensmitteln und Arzneimitteln handelt.
2. Zuzulassen nach § 14 Abs. 1 des Ordensgesetzes sind die Verkaufsstellen von Antragstellern, denen mangelnde Sachkunde oder mangelnde Zuverlässigkeit nicht nachgewiesen werden kann. Die Beweislast liegt bei der prüfenden Behörde. Diese kann zwar bei berechtigten Zweifeln dem Antragsteller aufgeben, seine Sachkunde glaubhaft zu machen oder einen begründeten Verdacht an seiner Zuverlässigkeit zu entkräften. Sie darf aber nicht von jedem Antragsteller verlangen, daß er Sachkunde und Zuverlässigkeit seinerseits nachweist.
3. Zur Sachkunde im Sinne des § 14 Abs. 1 Satz 2 des Ordensgesetzes gehört, daß der Antragsteller mit den Vorschriften des Ordensgesetzes im wesentlichen vertraut ist, daß er also einen gewissen Überblick über die zugelassenen und vor allem nicht zugelassenen Auszeichnungen (§ 6 Abs. 1 und Abs. 2) besitzt, daß er weiß, welche Gruppen von Auszeichnungen nur gegen Vorlage eines Ausweises (§ 14 Abs. 2) und welche auch ohne Nachweis der Berechtigung (§ 14 Abs. 3) an private Personen abgegeben werden dürfen, und daß er Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 16 als solche erkennt. Dagegen kann nicht verlangt werden, daß er sich in den äußeren Merkmalen aller zugelassenen Auszeichnungen und Ordensbänder auskennt. Hierüber kann er sich an Hand von Verzeichnissen, Beschreibungen und Abbildungen unterrichten. Sachkunde kann regelmäßig vorausgesetzt werden bei Antragstellern, die nachweisbar früher bereits zum Verkauf von Orden und Ehrenzeichen zugelassen waren.
4. Zuverlässig im Sinne des § 14 Abs. 1 Satz 2 des Ordensgesetzes ist ein Verkäufer, von dem erwartet werden kann, daß er in den Fällen des § 14 Abs. 2 die Berechtigung des Käufers zum Erwerb eines Ordens gewissenhaft prüft, daß er aber auch solche Orden und Ehrenzeichen, die nach § 14 Abs. 3 an sich ohne Vorlage eines Besitznachweises abgegeben werden dürfen (aber nicht müssen!), nicht vorsätzlich an Personen abgibt, die offensichtlich eine Berechtigung zum Tragen der betreffenden Auszeichnung nicht nachweisen können und sie vermutlich nur zu unerlaubten Zwecken erwerben wollen. Zuverlässigkeit in diesem Sinne kann im allgemeinen vorausgesetzt werden bei Antragstellern, die bereits Inhaber eines angemeldeten Handels- und Hand-

werksbetriebes sind und schon früher zum Verkauf von Orden und Ehrenzeichen zugelassen waren.

Dieser RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Minister für Wirtschaft und Verkehr.

An die Ämter und Gemeinden als örtliche Ordnungsbehörden;

nachrichtlich:

an die Regierungspräsidenten,
Oberkreisdirektoren als untere staatliche Verwaltungsbehörden.

— MBl. NW. 1958 S. 2507.

D. Finanzminister

C. Innenminister

II. Personalangelegenheiten

Tarifvertrag vom 11. September 1958 über die Neuregelung des Ortszuschlages und des Kinderzuschlages für Angestellte

Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4130/B 4135 — 5358-IV/58 u. d. Innenministers — II A 2 — 27.14.45 — 15708/58

A. Nachstehenden Tarifvertrag geben wir bekannt:

„Tarifvertrag
vom 11. September 1958

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz der Vorstände,
der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand,

einerseits,

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und
Verkehr — Hauptvorstand —,
der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft
— Hauptvorstand —,

andererseits,

wird für die Angestellten

- a) der Bundesverwaltung und der Bundesbetriebe — mit Ausnahme der Deutschen Bundesbahn und der Deutschen Bundespost —,
- b) der Verwaltungen und Betriebe der Länder und der Stadtgemeinde Bremen — mit Ausnahme des Saarlandes —, soweit deren Arbeitsverhältnisse durch Tarifvertrag zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder und der obengenannten Gewerkschaft bestimmt werden,
- c) der Mitglieder der Mitgliedverbände der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände — mit Ausnahme der Mitglieder des Kommunalen Arbeitgeberverbandes Saar e. V. —, soweit deren Arbeitsverhältnisse durch Tarifvertrag zwischen der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände und den obengenannten Gewerkschaften bestimmt werden,

folgendes vereinbart:

Abschnitt I

Ortszuschlag

§ 1

Die Tarifordnung A für Angestellte im öffentlichen Dienst (TO.A) wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 1 Buchst. b, in § 9 Abs. 3 und in der Anlage 1 wird jeweils das Wort „Wohnungsgeldzuschuß“ durch das Wort „Ortszuschlag“ ersetzt.
2. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:
„Es erhalten die Angestellten
der Vergütungsgruppen I bis IVa die Tarifklasse II
der Vergütungsgruppen IVb bis VIb
die Tarifklasse III
der Vergütungsgruppen VII bis X die Tarifklasse IV
des Ortszuschlages.“

3. § 6 erhält die folgende Fassung:

„§ 6 Ortszuschlag

Der Ortszuschlag wird in sinngemäßer Anwendung der für die Beamten des jeweiligen Arbeitgebers jeweils geltenden Vorschriften und nach der in der Anlage 1 zur TO.A für die einzelnen Vergütungsgruppen festgelegten Tarifklasse gewährt.“

§ 2

Satz 1 in Absatz 1 der Allgemeinen Dienstordnung (ADO) Nr. 2 zu § 16 TO.A ist in folgender Fassung anzuwenden:

„Das Übergangsgeld wird nach den dem Angestellten am letzten Tage vor dem Ausscheiden zahlbaren Monatsbezügen (Grundvergütung, Ortszuschlag, gegebenenfalls Kinderzuschlag und örtlicher Sonderzuschlag) bemessen.“

§ 3

Nr. 4 der Allgemeinen Dienstordnung (ADO) für über-tarifliche Angestellte im öffentlichen Dienst ist in folgender Fassung anzuwenden:

„Neben der Grundvergütung wird ein Ortszuschlag in sinngemäßer Anwendung der für die Beamten des jeweiligen Arbeitgebers geltenden Vorschriften nach Tarifklasse I b gewährt.“

§ 4

(1) Für Angestellte gemeindlicher Verwaltungen oder Betriebe finden die §§ 1 bis 3 nur Anwendung, wenn nach den bisher geltenden tariflichen Vorschriften neben der Grundvergütung Wohnungsgeldzuschuß (Ortszuschlag) gewährt worden ist.

(2) Bei gemeindlichen Verwaltungen und Betrieben, bei denen keine Beamten angestellt sind, gelten bei der Anwendung der §§ 1 und 3 die landesrechtlichen Vorschriften für Gemeindebeamte.

Abschnitt II

Kinderzuschlag

§ 5

1. § 12 der Allgemeinen Tarifordnung für Angestellte und Arbeiter im öffentlichen Dienst (ATO) in der Fassung des Tarifvertrages vom 28. Dezember 1954 wird aufgehoben.
2. Die Nrn. 1 und 2 der Allgemeinen Dienstordnung (ADO) zu § 12 ATO sind nicht mehr anzuwenden.

§ 6

(1) § 10 der Tarifordnung A für Angestellte im öffentlichen Dienst (TO.A) erhält die folgende Fassung:

„§ 10 Kinderzuschläge

(1) Zu der Vergütung nach den §§ 4 bis 7 und 9 werden den Angestellten Kinderzuschläge in sinngemäßer Anwendung der für die Beamten des jeweiligen Arbeitgebers jeweils geltenden Vorschriften gewährt.

(2) Wäre nach den gemäß Abs. 1 sinngemäß anzuwendenden Vorschriften der Kinderzuschlag zur Hälfte zu gewähren, so gilt für den Fall, daß einer oder beide der Anspruchsberechtigten nicht vollbeschäftigt sind, folgendes:

- a) Ist der Angestellte nicht vollbeschäftigt, so erhält er den ihm zustehenden Kinderzuschlag, jedoch nicht mehr als die Hälfte des vollen Kinderzuschlags, wenn auch der andere Anspruchsberechtigte nicht vollbeschäftigt ist.
 - b) Ist der Angestellte nicht vollbeschäftigt, so erhält er keinen Kinderzuschlag, wenn der andere Anspruchsberechtigte vollbeschäftigt ist.
 - c) Ist der Angestellte vollbeschäftigt, so erhält er den vollen Kinderzuschlag, wenn der andere Anspruchsberechtigte nicht vollbeschäftigt ist. Steht dem anderen Anspruchsberechtigten ein Teil des Kinderzuschlages zu, so vermindert sich der Kinderzuschlag des Angestellten um diesen Teil.
- (3) Für einen Zeitraum, für den nach den Kindergeldgesetzen Kindergeld zusteht, wird für das der Reihenfolge der Geburt nach 3. und jedes weitere Kind im

Sinne des Kindergeldgesetzes kein Kinderzuschlag gewährt. Bei der Zuteilung zu den Stufen des Ortszuschlages sind diese Kinder jedoch zu berücksichtigen.“

(2) Nr. 1 der Allgemeinen Dienstordnung (ADO) zu § 10 TO.A ist nicht mehr anzuwenden.

§ 7

Im Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände gelten die Vorschriften über die Gewährung des Kinderzuschlages beim Zusammentreffen mehrerer Ansprüche auf Kinderzuschlag für dasselbe Kind auch, wenn der Anspruch eines Angestellten mit dem Anspruch eines Arbeitnehmers einer nicht öffentlichen Verwaltung oder eines nicht öffentlichen Betriebes zusammenfällt, die Mitglieder eines Mitgliedverbandes der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände oder der Arbeitsrechtlichen Vereinigung Hamburg sind.

§ 8

Bei gemeindlichen Verwaltungen und Betrieben, bei denen keine Beamten angestellt sind, gelten bei der Anwendung des § 6 die landesrechtlichen Vorschriften für Gemeindebeamte.

§ 9

Die §§ 5 bis 8 gelten nicht

- a) für Angestellte, die nach dem Gehaltstarif für Angestellte von Hessischen Versorgungs- und Verkehrsbetrieben (HGTAV) besoldet werden, es sei denn, daß diese Angestellten als Sozialzulagen Kinderzuschläge nach der Beamtenregelung erhalten,
- b) für Angestellte derjenigen Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Vereinigung der Gemeinden und gemeinwirtschaftlichen Unternehmen in Nordrhein-Westfalen, an die neben Kindergeld (Kinderzuschläge) Hausstandsgeld (Frauengeld, Frauenzuschlag) gezahlt wird, sowie für die Angestellten der Stuttgarter Straßenbahnen AG und der Straßenbahn Eßlingen-Nollingen-Denkendorf GmbH.

Abschnitt III

Schlußvorschriften

§ 10

Der Tarifvertrag über die Neuregelung des Wohnungsgeldzuschusses und der Kinderzuschläge für Tarifangestellte vom 21. Dezember 1955 wird aufgehoben.

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Oktober 1958 in Kraft. Er kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluß eines Kalendervierteljahres, erstmalig zum 31. Dezember 1959, gekündigt werden.

Bonn, den 11. September 1958.“

B. Bei der Durchführung des Tarifvertrages bitten wir folgendes zu beachten:

I. Zum Ortszuschlag

1. Durch den Tarifvertrag wird in den Tarifvorschriften für die Angestellten der Wohnungsgeldzuschuß in Ortszuschlag umbenannt und damit dem Besoldungsrecht der Beamten angepaßt. Mein — des Finanzministers — RdErl. v. 23. 5. 1958 — B 4130 — 2437/IV/58 — (MBL. NW. S. 1202) wird insoweit gegenstandslos.
2. Die richtige Festsetzung des Ortszuschlages eines verheirateten Angestellten erfordert die Feststellung, ob der Ehegatte Beamter, Richter, Soldat oder Angestellter im öffentlichen Dienst ist oder auf Grund einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt ist. Das gleiche gilt für Angestellte, deren Ehe geschieden, aufgehoben oder für nichtig erklärt ist, wenn Anspruch auf Kinderzuschlag für gemeinschaftliche, eheliche oder an Kindes Statt angenommene Kinder besteht (§ 16 Abs. 1 BesAG). Zu diesem Zweck haben die genannten Angestellten eine entsprechende Erklärung abzugeben.
3. Nach § 165 RVO und § 5 Abs. 1 AVG ist bei der Feststellung der Jahresarbeitsverdienstgrenze nur der Ortszuschlag nach der Stufe 1 zu berücksichtigen.

gen. Der Unterschiedsbetrag zwischen dem Ortszuschlag nach der Stufe 1 und den höheren Stufen ist als ein Zuschlag anzusehen, der mit Rücksicht auf den Familienstand gezahlt wird. Das gilt auch für verheiratete Angestellte, die das 40. Lebensjahr vollendet haben und für solche Angestellte, die nach § 15 Abs. 2 Nr. 5 BesAG den Ortszuschlag der Stufe 2 erhalten, weil sie einer anderen Person aus gesetzlicher oder sittlicher Verpflichtung nicht nur vorübergehend Unterkunft und Unterhalt gewähren. Dagegen ist bei ledigen Angestellten, die auf Grund des § 15 Abs. 2 Nr. 3 und 4 den Ortszuschlag der Stufe 2 erhalten, dieser bei der Feststellung der Jahresarbeitsverdienstgrenze zu berücksichtigen.

II. Zum Kinderzuschlag

1. Die Bestimmungen des § 10 Abs. 2 TO.A i. d. F. des vorstehenden Tarifvertrages ergänzen die Vorschriften des § 19 BesAG v. 13. Mai 1958 (GV. NW. S. 149).
§ 10 Abs. 2 Buchst. c letzter Satz ist nur von Bedeutung, wenn der andere Anspruchsberechtigte ein nicht vollbeschäftigter Beamter ist.
2. Durch § 10 Abs. 3 TO.A i. d. F. des vorstehenden Tarifvertrages wird vermieden, daß Kinderzuschlag und Kindergeld nach den Kindergeldgesetzen für denselben Zeitraum gezahlt werden. Der Kinderzuschlag entfällt in allen Fällen, in denen nach den Kindergeldgesetzen Kindergeld zusteht. Anspruch auf Kindergeld nach den Kindergeldgesetzen haben auch Angestellte, auf deren Arbeitsverhältnisse zwar Regelungen angewandt werden, die mindestens den allgemeinen Bestimmungen des Bundes oder der Länder über Kinderzuschläge entsprechen, deren Beschäftigung im jeweiligen Monat aber nicht $\frac{3}{4}$ der regelmäßigen Arbeitszeit eines Vollbeschäftigten erreicht (RdErl. v. 21. 4. 1956 — MBl. NW. S. 1045). Dies ist nicht nur der Fall, wenn die regelmäßige Wochenarbeitszeit weniger als $\frac{3}{4}$ der regelmäßigen Wochenarbeitszeit eines Vollbeschäftigten beträgt, sondern auch dann, wenn infolge Einstellung oder Ausscheidens im Laufe des Monats nicht $\frac{3}{4}$ der regelmäßigen Arbeitszeit eines Vollbeschäftigten erreicht werden.
3. Der Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4130/4135 — 282/IV/56 u. d. Innenministers — II A 2/27.14/45 — 15040/56 v. 21. 1. 1956 (MBl. NW. S. 258) wird mit Wirkung vom 1. Oktober 1958 aufgehoben.
4. Die Landesdienststellen haben den Ortszuschlag und den Kinderzuschlag für Angestellte für die

Zeiträume ab 1. Oktober 1958 nach den vorstehenden Bestimmungen bis auf weiteres zu zahlen.

An alle obersten Landesbehörden und nachgeordneten Dienststellen.

— MBl. NW. 1958 S. 2508.

Weihnachtszuwendung für Arbeiter; hier: Dritter Tarifvertrag vom 29. Oktober 1958 zur Änderung des Tarifvertrages vom 10. September 1954

Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4250 — 5378/IV/58
u. d. Innenministers — II A 2 — 27.14.45 — 15716/58
v. 11. 11. 1958

Nachstehenden Tarifvertrag geben wir mit der Bitte um Beachtung bekannt:

„Dritter Tarifvertrag

vom 29. Oktober 1958

zur Änderung des Tarifvertrages über die Gewährung von Weihnachtszuwendungen vom 10. September 1954.

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz des Vorstandes,

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand —

wird für die Arbeiter der Verwaltungen und Betriebe der Länder und der Stadtgemeinde Bremen — mit Ausnahme des Landes Berlin und des Saarlandes —, soweit deren Arbeitsverhältnisse durch Tarifvertrag zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder und der obengenannten Gewerkschaft bestimmt werden,

folgendes vereinbart:

§ 1

In § 5 des Tarifvertrages vom 10. September 1954 in der Fassung der Tarifverträge vom 6. Mai 1955 und 10. September 1956 wird die Zahl „36“ durch die Zahl „33“ ersetzt.

§ 2

Dieser Tarifvertrag gilt erstmals für die Weihnachtszuwendung 1958.

Bonn, den 29. Oktober 1958.“

An alle obersten Landesbehörden und nachgeordneten Dienststellen.

— MBl. NW. 1958 S. 2512.

Einzelpreis dieser Nummer 0,40 DM

Einzellieferungen nur durch die August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 oder auf das Girokonto 35415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;
Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck)
durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 6,— DM, Ausgabe B 7,20 DM.